

## Corona-Update des Bildungsdirektors

9.4.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir informieren Sie heute noch über ein paar neue Entwicklungen:

### 1. Für alle Schulen – Schulbetrieb ab dem 12. April 2021

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat uns heute den neuen Erlass „Schulbetrieb ab dem 12. April 2021“ zukommen lassen. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte ergänzt:

- **Konferenzen:** Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.
- **Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb:** Die Schulbehörde kann durch Verordnung **befristet** ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen **im Einvernehmen** mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.
- **Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen:** Schülerinnen und Schüler dürfen mit *einem* „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis ohne Konferenzbeschluss aufsteigen, wenn der betreffende Gegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde. Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein/e Schüler/in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war. Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf *ein* „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit *einem* „Nicht genügend“. Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab. Die Aufstiegsregelungen gelten **nicht beim Wechsel in eine andere Schulart**.

### 2. Für alle mittleren und höheren Schulen – Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21

Allen Schulen, die abschließende Prüfungen durchführen, stellen wir die heute kundgemachte „Änderung der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21“ zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und erholsames Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Paul Gappmaier  
Bildungsdirektor